



**Liebe Kollegin,
lieber Kollege!**

Diese Ausgabe des IFAM-Infos steht ganz im Zeichen des neuen Urteils über die Haftung des Aufsichtsrates. Mit viel Spannung wurde darauf gewartet, war es doch nach über 20 Jahren das erste Mal, dass der Aufsichtsrat wegen Verletzung der Sorgfaltspflicht auf Schadenersatz geklagt wurde. Joachim Preiss hat sich diesem Thema angenommen und nebenstehenden Leitartikel verfasst.

Das Thema „Sorgfalt“ der Unternehmensorgane ist durch die zahlreichen Bilanzskandale ohnedies wieder ins Rampenlicht gerückt. Auch der im Oktober vom Kapitalmarktbeauftragten Dr. Schenz vorgestellte Corporate Governance Kodex zielt in diese Richtung. Das Vertrauen in die Kapitalmärkte soll durch den Kodex wiedergewonnen werden.

Wir werden uns dieser Problematik ausführlich in unserer Veranstaltung „Wie können Enron und Co in Zukunft verhindert werden? Unternehmensüberwachung im Brennpunkt“ am 26. November widmen (siehe letzte Seite).

IFAM-Redaktionsteam

Ines Hofmann
Heinz Leitsmüller
Ruth Naderer

Neues Urteil des OGH zur Haftung des Aufsichtsrats

Joachim Preiss, Abteilung für Sozialpolitik der AK-Wien

Die Entscheidung des OGH im Jahr 1977

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat sich zuletzt im Jahre 1977 mit der Haftung von Aufsichtsräten im Fall der Unternehmensinsolvenz beschäftigt (OGH 31.5.1977, 5 Ob 306/76, JBl 1978, 158). Damals ging es um den Konkurs einer Bank, der die mangelnde Besicherung von Großkrediten zum Verhängnis wurde. In dieser Entscheidung legte der OGH – offensichtlich unter dem Eindruck grober Versäumnisse der dort betroffenen Aufsichtsratsmitglieder – einen strengen Sorgfaltsmaßstab an. *Ein ordentliches Aufsichtsratsmitglied müsse in geschäftlichen und finanziellen Belangen ein **größeres Maß an Erfahrung und Wissen** als ein durchschnittlicher Kaufmann haben. Und es müsse die Fähigkeit besitzen, **schwierige rechtliche und wirtschaftliche Zusammenhänge** zu erkennen und deren Auswirkung auf die Gesellschaft zu beurteilen.* Diese Aussagen des OGH aus 1977 wurden von den meisten Fachleuten kritisiert und als realitätsfremd bezeichnet. Die Fachwelt wartete also seit 1977 gespannt darauf, ob der OGH seine rigide Linie bei einem neuen Anlassfall trotz der zahlreichen Kritik aufrechterhalten würde.

Der Anlassfall für die neue Entscheidung

Im Februar 2002 hatte das Warten ein Ende. Der OGH hatte nämlich über eine Klage gegen die Aufsichtsräte der 1996 in Konkurs gegangenen Spedition „Intercontinen-



Abb: www.microsoft.com

tale GmbH“ zu entscheiden (OGH 26.2.2002, 1 Ob 144/01k, ZIK 2002, 92 = RdW 2002, 342). Der Masseverwalter der Intercontinentale warf den Aufsichtsräten vor, dass sie bereits 1993 die Geschäftsführung hätten auffordern müssen, Konkurs anzumelden. Durch die Untätigkeit des Aufsichtsrates wäre ein Schaden von über 1 Mio. € entstanden. Tatsächlich wurde im Verfahren festgestellt, dass trotz der äußerst schwierigen wirtschaftlichen Lage der Spedition zwischen 1993 und 1996 nur sporadisch Aufsichtsratsitzungen abgehalten wurden.

Bis zum Konkurs 1996 hatte die Spedition überlebt, weil die britische Muttergesellschaft immer wieder Zuschüsse gegeben hatte. Diese Quelle versiegt aber durch die Insolvenz der britischen Mutter, womit auch das Schicksal der österreichischen Tochter besiegelt war.